

# Lohnsteuer-Info 12/2025

## In dieser Ausgabe

- Aktivrentengesetz kommt!
- Auslandsreisekosten 2026 neu festgelegt
- Rückwirkende Korrektur der Pflegeversicherungsbeiträge und Lohnsteuerfolgen

- Beitragskorrektur und Folgewirkung auf den Lohnsteuerabzug
- Beitragskorrektur und Folgewirkung auf die Lohnsteuerbescheinigung
- **Abkürzungsverzeichnis**

## Aktivrentengesetz kommt!

Der Bundestag hat am 5.12.2025 das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz) beschlossen.<sup>1</sup>

## Praxishinweis

Die Aktivrente ist keine Rente und damit auch keine Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung. Bei Mitarbeitern, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze arbeiten, bleibt der Arbeitslohn aus der aktiven Tätigkeit im Rentenalter nach Maßgabe von § 3 Nr. 21 EStG steuerfrei.

Der Beschluss basiert auf dem Gesetzentwurf der Bundesregierung<sup>2</sup> und berücksichtigt zudem die Beschlussempfehlung des Bundestags-Finanzausschusses.<sup>3</sup> Es ist davon auszugehen, dass der Bundesrat dieser Änderung am 19.12.2025 zustimmen wird. Der Finanzausschuss des Bundesrates hat dem Bundesrat bereits empfohlen, dem Gesetz zuzustimmen.<sup>4</sup>

Eingeführt wird folgende Steuerfreiheit in § 3 Nr. 21 EStG:

*„Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 (EStG) bis zu einer Höhe von insgesamt 24 000 Euro im Jahr, soweit die Einnahmen für vom Steuerpflichtigen ab dem Folgemonat nach Erreichen der Regelaltersgrenze gemäß § 35 Satz 2 oder § 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erbrachte Leistungen zufließen und der Arbeitgeber für diese Leistungen Beiträge nach § 168 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 1d oder Absatz 3, § 172 Absatz 1 oder § 172a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu entrichten hat.“*

*Die Steuerfreiheit gilt nicht, wenn die Einnahmen bereits nach anderen Vorschriften steuerfrei sind.*

*Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Steuerfreibetrag um ein Zwölftel.*

*Beim Lohnsteuerabzug ist der Freibetrag in der Steuerklasse VI nur zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige gegenüber dem Arbeitgeber bestätigt hat, dass die Steuerbefreiung nach Satz 1 nicht bereits in einem anderen Dienstverhältnis berücksichtigt wird.*

*Diese Bestätigung ist zum Lohnkonto zu nehmen.*

*Im Lohnsteuerabzugsverfahren ist der Steuerfreibetrag zeitanteilig zu berücksichtigen; dies gilt entsprechend bei der Veranlagung zur Einkommensteuer;“*

<sup>1</sup> BR-Drs. 726/25 v. 5.12.2025

<sup>2</sup> BT-Drs. 21/2673 v. 7.11.2025

<sup>3</sup> BT-Drs. 21/3098 v. 3.12.2025

<sup>4</sup> BR-Drs. 726/1/25 v. 10.12.2025

## Praxishinweis

Diese neue Steuerfreiheit gilt ab 2026 und zwar unabhängig davon, ob das Arbeitsverhältnis 2026 oder früher begründet wurde.

Die neue Steuerfreiheit kommt zur Anwendung ab dem Folgemonat nach Vollendung der Regelaltersgrenze. Zur Berechnung bietet die Deutsche Rentenversicherung einen Rentenbeginnrechner an (vgl. [www.deutscherentenversicherung.de](http://www.deutscherentenversicherung.de) Suchbegriff: Rentenbeginnrechner).

Die steuerfreien Einnahmen unterliegen – entgegen erster Überlegungen – nicht dem Progressionsvorbehalt. Der Arbeitgeberlohnsteuerjahresausgleich ist ausgeschlossen.<sup>5</sup> Der nach § 3 Nr. 21 EStG steuerfreie Arbeitslohn ist betragsmäßig in der Lohnsteuerbescheinigung anzugeben.<sup>6</sup> Im Lohnkonto ist der steuerfreie Arbeitslohn ebenfalls einzutragen.<sup>7</sup>

## Praxishinweis

Bedeutsam ist auch, dass die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 21 EStG keine Sozialversicherungsfreiheit auslöst. Dies ergibt sich aus einer Änderung in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der SvEV.

Die Finanzverwaltung beabsichtigt, zu Einzelfragen im Zusammenhang mit der Aktivrente durch eine FAQ Stellung zu nehmen.

## Auslandsreisekosten 2026 neu festgelegt

Am 5.12.2025 hat das BMF erwartungsgemäß neue Auslandsreisekosten festgelegt. Die neuen Auslandsreisekosten gelten für beruflich veranlasste Reisetage ab 2026.<sup>8</sup>

## Praxishinweis

Die Änderungen gegenüber den Auslandsreisekosten 2025 werden in der Auslandsreisekostentabelle durch Fettdruck sichtbar gemacht.

## Rückwirkende Korrektur der Pflegeversicherungsbeiträge und Lohnsteuerfolgen

Das BMF hat sich mit Schreiben vom 28.11.2025<sup>9</sup> zu den lohnsteuerlichen Folgen aus rückwirkenden Beitragskorrekturen in der sozialen Pflegeversicherung geäußert.

Zum Hintergrund:

Seit dem 1.7.2023 hängt die Höhe des Arbeitnehmeranteils zur Pflegeversicherung auch von der Anzahl der berücksich-

tigungsfähigen Kinder ab.<sup>10</sup> Eltern erhalten ab dem zweiten berücksichtigungsfähigen Kind einen Abschlag von 0,25 Prozentpunkten je Kind, höchstens 1,0 Prozentpunkte.<sup>11</sup>

Seit 2024 wird der verminderte Pflegeversicherungsaufwand auch bei Ermittlung der Vorsorgepauschale berücksichtigt.<sup>12</sup>

<sup>5</sup> § 42b Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG n.F

<sup>6</sup> § 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 EStG n.F.

<sup>7</sup> § 41 Abs. 1 Satz 4 EStG n.F.

<sup>8</sup> BMF-Schr. v. 5.12.2025 – IV C 5-S 2353/00094/007/012

<sup>9</sup> BMF-Schr. v. 28.11.2025 – DStR 2025, 2915

<sup>10</sup> Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) v. 8.6.2023 – BGBl I 2023, 1408

<sup>11</sup> § 55 Abs. 3 SGB XI

<sup>12</sup> § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchst. c EStG

## Praxishinweis

Seit dem 1.7.2025 steht ein digitales Datenaustauschverfahren (DaBPV) zur Verfügung,<sup>13</sup> dass die automatische Ermittlung der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder und die Anwendung der zutreffenden Beitragssätze in der Pflegeversicherung sicherstellt. Arbeitgeber müssen den Initialabruf über das DaBPV für Beschäftigte, die schon vor dem 1.7.2025 bei ihnen beschäftigt waren, spätestens bis zum 31.12.2025 vornehmen.

Hat der Arbeitgeber zunächst eine unzutreffende Anzahl der Kinder bei der Ermittlung des Beitrags zur sozialen Pflegeversicherung berücksichtigt, wird der Arbeitgeber vom Sozialversicherungsträger gegebenenfalls zu einer rückwirkenden Korrektur des Pflegeversicherungsbeitrags ab dem Juli 2023 verpflichtet.

### Beitragskorrektur und Folgewirkung auf den Lohnsteuerabzug

Nach Auffassung des BMF sind in diesen Fällen für die Jahre 2023 und 2024 keine Änderungen im Lohnsteuerabzugsverfahren vorzunehmen.

## Praxishinweis

Eine Korrektur ist nicht nötig, weil der Lohnsteuerabzug bereits abgeschlossen ist und die Lohnsteuerbescheinigungen der betreffenden Mitarbeiter bereits an die Finanzverwaltung übermittelt wurden.<sup>14</sup>

§ 41c Abs. 4 EStG bestimmt, dass der Arbeitgeber in den Fällen, in denen er die Lohnsteuer nicht nachträglich einbehalten kann, dem Betriebsstättenfinanzamt dies unverzüglich anzugeben hat.<sup>15</sup>

## Praxishinweis

Nach Auffassung der Finanzverwaltung besteht bei rückwirkender Korrektur der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder – entgegen dem Gesetzeswortlaut – keine Anzeigepflicht des Arbeitgebers nach § 41c Abs. 4 EStG. Dies ist vor dem Hintergrund der geringfügigen lohnsteuerlichen Auswirkungen zu begründen.

Eine solche Anzeigepflicht entfällt auch für 2025, wenn eine Änderung des Lohnsteuerabzugs auf Grund der Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung nicht mehr zulässig ist.

### Beitragskorrektur und Folgewirkung auf die Lohnsteuerbescheinigung

Die im Rahmen einer rückwirkenden Korrektur verrechneten bzw. erstatteten Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung

sind im Kalenderjahr der Verrechnung bzw. Erstattung von den in Zeile 26 der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung bzw. Besonderen Lohnsteuerbescheinigung einzutragenden Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung abzuziehen bzw. hinzuzurechnen.

## Praxishinweis

Selbst wenn es zu keiner Korrektur der Lohnsteuer kommt, müssen die korrigierten Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung bei der Bescheinigung der Arbeitnehmerbeiträge zur sozialen Pflegeversicherung berücksichtigt werden.

<sup>13</sup> § 55 Abs. 3c SGB XI

<sup>14</sup> § 41b Abs. 1 Satz 4 EStG und § 41c Abs. 3 Satz 1 EStG

<sup>15</sup> § 41c Abs. 4 Satz 1 EStG

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AEAO	Anwendungserlass Abgabenordnung	EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
AO	Abgabenordnung	EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung	FG	Finanzgericht
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)	FinMin	Finanzministerium
BFH	Bundesfinanzhof	FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
BFH/NV	Nichtveröffentlichte Urteile des Bundesfinanzhofes, Zeitschrift (Haufe-Verlag)	GStB	Gestaltende Steuerberatung (Zeitschrift)
BMF	Bundesfinanzministerium	HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift)
BStBl	Bundessteuerblatt	LSt	Lohnsteuer
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)	LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)	LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
DStRE	Deutsches Steuerrecht – Entscheidungsdienst (Zeitschrift)	OFD	Oberfinanzdirektion
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift, Stollfuss-Verlag)	SGB	Sozialgesetzbuch
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	UR	Umsatzsteuer-Rundschau (Zeitschrift)
EStG	Einkommensteuergesetz	UStG	Umsatzsteuergesetz
		UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien
		Vfg	Verfügung